

FAQs zur Wärmeplanung

Wer muss einen kommunalen Wärmeplan aufstellen?

Die kommunale Wärmeplanung ist seit 2024 gesetzliche Pflicht und gilt für Kommunen über 100.000 Einwohner bis 30. Juni 2026 und für Kommunen mit weniger als 100.000 Einwohnern bis 30. Juni 2028.

Was ist ein kommunaler Wärmeplan?

Eine Kommunale Wärmeplanung (KWP) ist eine zentrale, langfristige Koordinierungsaufgabe für Kommunen, mit dem Ziel, den vor Ort besten und kosteneffizientesten Weg zu einer nachhaltigen, sparsamen, bezahlbaren, resilienten, treibhausgasneutralen Wärmeversorgung zu ermitteln.

Die Wärmeplanung soll Privathaushalten, Betreibern von Wärmenetzen und Gas- und Stromverteilnetzen, Gebäudeeigentümern und -besitzern und Gewerbe- und Industriebetrieben Planungs- und Investitionssicherheit geben und Anreize für notwendige Investitionen in eine Wärmeversorgung aus erneuerbaren Energien und unvermeidbarer Abwärme schaffen.

Wie verbindlich ist der Wärmeplan?

Die Wärmeplanung ist eine strategische Planung. Die Ergebnisse der Wärmeplanung sind rechtlich nicht verbindlich. Ein Anspruch auf eine bestimmte Versorgung besteht nach dem Wärmeplanungsgesetz nicht.

Wie lange dauert die Erstellung eines Wärmeplans?

In der Regel ist ein Zeitraum von max. 1,5 Jahren ausreichend.

Der kommunale Wärmeplan ist dynamisch und muss an neue Anforderungen, wirtschaftlich verfügbare Technologien angepasst und wird alle fünf Jahre aktualisiert werden, bis die Wärmeversorgung der Kommune vollständig dekarbonisiert und klimaneutral ist. Seine Ergebnisse und Maßnahmenvorschläge dienen den politischen Gremien der Kommune und der Kommunalverwaltung als Grundlage für die zukünftige Gebiets- und Energieplanung. Während des gesamten Prozesses gilt es, die Inhalte anderer Vorhaben der Kommune, etwa die der Bauleit- oder Regionalplanung, zu berücksichtigen.

Wie werden Kommunen bei der Finanzierung der Wärmeplanung unterstützt?

Die Bundesministerin für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen hat durch Pressemitteilung vom 11. Januar 2024 erklärt:

"Seit dem 1. Januar 2024 ist das Gesetz zur Kommunalen Wärmeplanung in Kraft. Erstmals werden damit alle Städte und Gemeinden in Deutschland eine lokale Wärmeplanung bekommen. Als Bund unterstützen wir sie bei den Planungskosten bis 2028 mit insgesamt 500 Millionen Euro. Das Geld soll unbürokratisch und schnell in den Kommunen ankommen, weshalb wir es den Ländern über erhöhte Anteile an der Umsatzsteuer zukommen lassen. Das Geld steht den Landeshaushalten damit direkt zur Verfügung. Ermöglicht wird dies durch eine Änderung im Finanzausgleichsgesetz. Der Bund wird damit sicherstellen, dass die Länder die Gelder 2024 in ihren Haushalten verbuchen können."

Zuvor müssen die Bundesländer, die durch das Wärmeplanungsgesetz (WPG) aufgefordert wurden, ein Landesgesetz zur Wärmeplanung erlassen.

Im WPG wird von einem einmaligen Erfüllungsaufwand bis zum Jahr 2028 (Implementierungsphase) für die Verwaltung in Höhe von 535 Mio. Euro ausgegangen. Für die Fortschreibung ab 2029 soll der laufende Erfüllungsaufwand für die Verwaltung 38 Mio. Euro p. a. betragen.

Welche Arbeitsschritte umfasst die Wärmeplanung?

Laut §13 WPG umfasst die Wärmeplanung die Schritte die Eignungsprüfung (§14), Bestandsanalyse (§15), Potenzialanalyse (§16), Entwicklung und Beschreibung eines Zielszenarios (§17), Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete (§18), Darstellung der Wärmeversorgungsarten für das Zieljahr (§19) und die Entwicklung einer Umsetzungsstrategie mit konkreten Umsetzungsmaßnahmen, (§20). Zuvor muss in der Kommune ein Beschluss oder Entscheidung über die Durchführung der Wärmeplanung ergehen.

Die Bestandsanalyse umfasst die Erhebung der Wärmeverbräuche / -bedarfe im Gebiet, die Analyse der Gebäude- und Siedlungstypen, die Ermittlung der Beheizungsstruktur der Wohn- und Nichtwohngebäude sowie die Erfassung der vorhandenen Gas- und Wärmenetze oder größerer Heizzentralen und Speicher.

In der anschließenden Potenzialanalyse werden Potenziale erneuerbarer Energien und lokaler Abwärme ermittelt und mögliche Energieeffizienzpotenziale identifiziert um den Zielpfad der treibhausgasneutrale Wärmeversorgung bis 2045 zu erreichen. Dafür werden Szenarien für eine unter Einsatz verschiedener Technologien und dafür benötigte Energieeinsparungen, mögliche zukünftige Versorgungsstruktur bestimmt und Kostenprognosen berechnet.

Nach diesem Arbeitsschritt entsteht ein gesamtstädtischer Überblick. Auf dessen Basis wird das geplante Gebiet in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete eingeteilt. Gestützt durch Wirtschaftlichkeitsvergleiche wird festgelegt welche Wärmeversorgungsart sich für das jeweilige geplante Teilgebiet passt. Besonders geeignet sind Wärmeversorgungsarten, mit geringen Wärmegestehungskosten, geringen Realisierungsrisiken, einem hohen Maß an Versorgungssicherheit und geringen kumulierten Treibhausgasemissionen bis zum Zieljahr. Die Versorgungsarten nach Zieljahr umfassen die Abstufung von sehr wahrscheinlich geeignet bis sehr wahrscheinlich ungeeignet.

Parallel zur Erarbeitung des Wärmeplanung werden sämtliche betroffene Verwaltungseinheiten und weitere relevante Akteure, insbesondere Energieversorger und Netzbetreiber von Anfang an mit eingebunden (§7).

Was habe ich als Mieter und Eigentümer vom Wärmeplan?

Mit dem kommunalen Wärmeplan entsteht keine Pflicht für Gebäudeeigentümer oder Unternehmen bezüglich der Nutzung bestimmter Energie- und Wärmequellen.

Die Wärmeplanung schafft Transparenz darüber welche treibhausgasneutrale Energiequelle perspektivisch im Gemeindegebiet am besten verfügbar sein wird. So wird an dem zu erstellenden Wärmeplan etwa abzulesen sein, ob in Bereichen Fernwärme verfügbar oder deren Ausbau vorgesehen ist, ob Voraussetzungen für die Errichtung von Nahwärmenetzen bestehen oder welche Umweltwärmequellen wie etwa Geothermie vorhanden sind.

Eigentümer von Grundstücken können somit besser planen, welche Investitionen in die Energieversorgung zu welchem Zeitpunkt die für sie wirtschaftlichste ist und welche Technologien genutzt werden können. Konkrete Regelungen für alle, die neu bauen oder deren bisherige Heizung zum Austausch ansteht, legt das beschlossene Gebäudeenergiegesetz (GEG) fest.

Mieter haben mit der Wärmeplanung einen Überblick darüber wann ein Umstieg auf eine klimaneutrale Versorgung in Quartier, der Straße, Wohngebäude stattfinden kann.

Welche Rolle spielen Wärmepumpen?

Gebiete die zunächst nicht für eine Wärmenetzlösung in Frage kommen werden als dezentrales Versorgungsgebiet bestimmt. Gebäude in diesem Gebiet werden aktuell durch eine eigene dezentrale Gas- oder Ölheizung versorgt. Zukünftig kann hier eine Wärmepumpe eine mögliche Lösung sein. Als Voraussetzung muss dafür ein Anschluss an ein ausgebautes Stromnetz möglich sein, denn Wärmepumpen führen in Haushalten zu einem erhöhten Stromverbrauch.

Wärmepumpen sind im Grundsatz überall nutzbar, wo das Stromnetz entsprechend ausgebaut ist. Trotz dezentraler PV-Anlagen auf den einzelnen Gebäuden ist bei einer großflächigen Umstellung der Wärmeversorgung auf Wärmepumpen ein erheblicher Ausbau des Stromnetzes erforderlich.

Welche Alternativen gibt es neben dem Anschluss an ein Wärmenetz oder einer Wärmepumpe?

Der Wärmeplan prüft auch andere lokal verfügbare Technologien und Potenziale. So werden alle Arten von Umweltwärme, wie beispielsweise Abwasserwärme oder industrielle Abwärme mit untersucht. Die Umstellung des Erdgasnetzes auf die punktuelle Nutzung von Wasserstoff könnte eine Ergänzung sein. Ob Wasserstoff in Limbach-Oberfrohna tatsächlich eine Rolle spielen könnte, wird sich bei Konkretisierungsplanung in den ausgewählten Fokusgebieten und Maßnahmenplänen zeigen.

Die Wärmeplanung ist technologieoffen und setzt die Vorgaben nach Wärmeplanungsgesetz und Gebäudeenergiegesetz um. Dennoch wird der erste Wärmeplan nicht für jedes Gebäude bereits eine Lösung enthalten. Der Wärmeplan wird weiterentwickelt. Wenn Wasserstoff, Brennstoffzellen oder andere Technologien verfügbar sind, werden diese als Alternativen auch im Wärmeplan abgebildet werden.

Welchen Zusammenhang gibt es zwischen der Wärmeplanung und dem Gebäudeenergiegesetz?

Am 1. Januar 2024 treten gleichzeitig mit dem Wärmeplanungsgesetz Änderungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) in Kraft. Das GEG befasst sich in Abgrenzung zum WPG nicht mit dem Thema Planung und den Anforderungen an Wärmenetze, sondern enthält konkrete Vorgaben für Heizungsanlagen in Gebäuden.

Durch die Wärmeplanung wird es Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht, sich bei der Entscheidung für eine klimafreundliche Heizung an den Inhalten der Wärmepläne zu orientieren.